

Stadtverordnetenbüro
Auskunft erteilt: Herr Knoth
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Telefon: 0641 306-1031
Telefax: 0641 306-2033
E-Mail: stadtverordnetenbuero@giessen.de

Datum: 07.07.2015

Niederschrift

der 37. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschusses
am Montag, dem 29.06.2015,
im Stadtverordnetensitzungssaal, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.
Sitzungsdauer: 18:00 - 20:50 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Stadtverordnete der SPD-Fraktion:

Herr Alfons Buchholz

(ab 18:10 Uhr)

Herr Christopher Nübel

Herr Oliver Persch

Herr Egon Fritz

(von 18:00 - 19:00 Uhr, in
Vertretung für Stv. Schmidt)

Herr Rolf Krieger

(ab 19:00 Uhr, in Vertretung für
Stv. Schmidt)

Stadtverordnete der CDU-Fraktion:

Frau Dorothe Küster

(bis 19:00 Uhr, in Vertretung für
Stv. Möller)

Herr Klaus Peter Möller

(ab 19:00 Uhr)

Herr Thiemo Roth

Herr Dieter Scholz

Ausschussvorsitzender

(bis 20:10 Uhr)

Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Herr Klaus-Dieter Grothe

Herr Martin Klußmann

Stadtverordnete der FW-Fraktion:

Herr Hans Heller

Stellv. Ausschussvorsitzender

Außerdem:

Herr Michael Janitzki

Fraktion LB/BLG

Herr Dr. Martin Preiß

FDP-Fraktion

Vom Magistrat:

Frau Dietlind Grabe-Bolz	Oberbürgermeisterin	
Frau Gerda Weigel-Greilich	Bürgermeisterin	(ab 18:32 Uhr)
Frau Astrid Eibelshäuser	Stadträtin	
Herr Burkhard Schirmer	Stadtrat	(von 19:25 bis 20:26 Uhr)

Von der Verwaltung:

Frau Julia Thon	Dezernat I	
Herr Hans-Martin Lein	Leiter des Revisionsamtes	(bis 18:30 Uhr)
Herrn Schmucker-Auth, Siegfried	Stellv. Leiter des Revisionsamtes	(bis 18:30 Uhr)
Herr Dr. Dirk Doring	Leiter der Kämmerei	(bis 20:10 Uhr)
Herr Dietrich Metz	Leiter des Rechtsamtes	(bis 20:10 Uhr)
Frau Sabine Wilcken-Görich	Leiterin der Abteilung Wirtschaftsförderung	(bis 19:45 Uhr)

Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Dieter Knoth	Büroleiter, Schriftführer
-------------------	---------------------------

Entschuldigt:

Herr Frank Walter Schmidt	SPD-Fraktion
---------------------------	--------------

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Der **Vorsitzende** weist daraufhin, dass der Magistrat für die Tagesordnungspunkte 17 bis 19 nichtöffentliche Behandlung beantragt hat.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, sieht keinen Grund, warum die Tagesordnungspunkte 18 und 19 nichtöffentlich behandelt werden, da es sich um den Verkauf von Gewerbeflächen drehe.

Abstimmungsergebnis: Die nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte 17 bis 19 wird einstimmig beschlossen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass nach dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung die Öffentlichkeit wieder hergestellt werde und die in nichtöffentlicher Sitzung erfolgten Beratungsergebnisse bekannt gegeben würden. Falls nach der nichtöffentlichen Sitzung keine Zuschauer mehr da seien, werde er die Beratungsergebnisse zu Protokoll geben, so dass sie mit dem Protokoll im Internet öffentlich zugänglich gemacht würden.

Stv. Heller, FW-Fraktion, beantragt, TOP 7.1 (Antrag der FW-Fraktion) vor TOP 7 (Antrag des Magistrats) abzustimmen, da er vor TOP 7 eingegangen sei.

Der **Vorsitzende** erklärt, es sei die gängige Praxis, dass die Magistratsanträge auf der Tagesordnung vorrangig berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag des Stv. Heller wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: FW; Nein: SPD, CDU, GR).

Stv. Heller, FW-Fraktion, beantragt, TOP 11 zurückzustellen. Die Prüfung der Beteiligungssatzung durch die Aufsichtsbehörde sei noch nicht abgeschlossen. Deshalb halte er die Anpassung der Geschäftsordnung an die Satzung, wie unter TOP 11 vorgesehen, für verfrüht.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag des Stv. Heller wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: FW; Nein: SPD, CDU, GR).

Die Tagesordnung wird in der nachfolgenden Form einstimmig beschlossen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde
2. Vorstellung des neuen stellv. Leiters des Revisionsamtes der Stadt Gießen, Herrn Siegfried Schmucker-Auth
3. Datenschutzbericht 2012 - 2014 STV/2754/2015
- Antrag des Magistrats vom 21.05.2015 -
4. Veräußerung von Teilflächen eines städtischen STV/2735/2015
Grundstücks in der Gemarkung Gießen
- Antrag des Magistrats vom 30.04.2015 -
5. Austausch von Grundstücksteilflächen in der Gemarkung STV/2738/2015
Gießen
- Antrag des Magistrats vom 11.05.2015 -
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Aus- STV/2774/2015
zahlungen im Haushaltsjahr 2014 bis 25.000,00 €
- Antrag des Magistrats vom 08.06.2015 -

- | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 7. | Rückerstattung von Gebühren nach §§ 2 und 5 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (KitaS)
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2015 - | STV/2784/2015 |
| 7.1. | Streik der Erzieher/-innen;
hier: Erstattung der KITA-Gebühren
- Antrag der FW-Fraktion vom 20.05.2015 - | STV/2752/2015 |
| 7.2. | Streik der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst und dessen Folgen
- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 11.06.2015 - | STV/2787/2015 |
| 8. | Wahl zum Ausländerbeirat (Antrag der FDP-Fraktion vom 13.01.2015);
hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 17.04.2015 | STV/2560/2015 |
| 9. | Wirtschaftsförderung (Antrag der CDU-Fraktion vom 25.01.2015);
hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 09.06.2015 | STV/2584/2015 |
| 10. | Bericht zum Transparenzvertrag der Stadt mit der SWG (Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 25.01.2015);
hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 15.06.2015 | STV/2580/2015 |
| 11. | Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ältestenrates vom 26.05.2015 - | STV/2759/2015 |
| 11.1. | Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 - | STV/2795/2015 |
| 12. | Genehmigung der eingelegten Rechtsmittel gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015
- Antrag des Stadtverordnetenvorstehers vom 09.06.2015 | STV/2781/2015 |

- | | | |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 13. | Konsequenzen aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 13.04.2015 - | STV/2696/2015 |
| 14. | Öffentliche Behandlung von Grundstücksgeschäften
- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 - | STV/2796/2015 |
| 15. | Appell an die Hess. Landesregierung zur finanziellen und personellen Unterstützung für die in der Stadt Gießen angesiedelte Hessische Erstaufnahmeeinrichtung
- Antrag der FW-Fraktion vom 05.06.2015 - | STV/2803/2015 |
| 16. | Verschiedenes | |
| 17. -
20. | Nicht öffentliche Sitzung | |
| 21. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO) | |

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass keine Fragen vorliegen.

2. Vorstellung des neuen stellv. Leiters des Revisionsamtes der Stadt Gießen, Herrn Siegfried Schmucker-Auth

Herr Schmucker-Auth berichtet, dass er ab dem 1. Mai 2015 als stellvertretender Leiter des Revisionsamtes sowie als stellvertretender Datenschutzbeauftragter tätig ist. Er führt aus, dass er bisher in verschiedenen Bereichen gearbeitet habe, nämlich Industrie, Handel und Montage, aber auch in verschiedenen sozialen Gebieten. Seine Funktionen seien leitender Art gewesen im Controlling, Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Leitung. Er habe 1995 in Fulda ein betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt Finanz- und Rechnungswesen absolviert sowie 2009 den Masterabschluss in Gesundheits- und Sozialökonomie in Koblenz abgelegt. Vor drei Wochen habe er in Gießen eine Weiterbildung als Finanzbuchhalter abgeschlossen.

Anschließend antwortet er und Herr Lein, Leiter des Revisionsamtes, auf Fragen des Stv. Janitzki.

Abschließend dankt der **Vorsitzende** Herrn Schmucker-Auth für seine Ausführungen und wünscht ihm viel Freude und Erfolg bei seiner Tätigkeit für die Stadt Gießen.

3. Datenschutzbericht 2012 - 2014 **STV/2754/2015**
- Antrag des Magistrats vom 21.05.2015 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat nehmen den Datenschutzbericht des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Gießen für die Jahre 2012 – 2014 zur Kenntnis.“

An der Aussprache beteiligen sich Stv. Janitzki und Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

4. Veräußerung von Teilflächen eines städtischen **STV/2735/2015**
Grundstücks in der Gemarkung Gießen
- Antrag des Magistrats vom 30.04.2015 -

Antrag:

„Der Veräußerung einer Teilfläche von ca. 1.111 m² des städtischen Grundstücks Gemarkung Gießen Flur 38 Nr. 55/8 an den **Verein Shotokan Karate Gießen e. V.**, postalische Anschrift: Neckarstr. 9, 35625 Hüttenberg, sowie von unmittelbar angrenzenden Teilflächen von ca. 1.172 m² und ca. 1.823 m² an die **Bouldern Gebäude GmbH i. G., Aulweg 39, 35392 Gießen**, wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis beträgt jeweils 86,00 €/m²,
mithin für insgesamt 4.106 m² **= 353.116,00 €.**

2. Von dem vorgenannten Kaufpreis entfallen analog der Größe der Grundstücksteilflächen auf
 - a) den Verein Shotokan Karate Gießen e. V., (für 1.111 m²) **= 95.546,00 €**
 - b) die Bouldern Gebäude GmbH i. G. (für 1.172 m² und 1.823 m²)

insgesamt 2.995 m²) = 257.570,00 €.

3. Der Kaufpreis ist jeweils zur Zahlung fällig innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages.
4. Bei nicht fristgemäßer Zahlung sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen gem. § 288 BGB in Höhe von 5 v. H. jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB), mind. aber 8 v. H. jährlich, zu entrichten.
5. In dem Kaufpreis sind die Erschließungskosten gem. §§ 127 ff. BauGB und der Kanalbeitrag gem. § 11 KAG enthalten. Die Kanalhausanschlusskosten gem. § 12 KAG gehen zu Lasten der Käufer und werden gesondert angefordert.
6. Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrages werden die städtischen Veräußerungsbedingungen.
7. Zu Lasten der zukünftigen Grundstücke der Bouldern Gebäude GmbH i. G. werden Wegerechte zu Gunsten des zukünftigen Grundstücks des Vereins Shotokan Karate Gießen e. V. grundbuchlich eingetragen.
8. Die zur Veräußerung anstehenden Teilflächen sind in einem Bereich gelegen, den der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen als ‚kampfmittelbelastet‘ eingestuft hat. Sämtliche im Zusammenhang mit einer Sondierung nach Kampfmitteln einhergehenden Kosten gehen zu Lasten der Käufer.
9. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Käufer.“

Auf die Frage des Stv. Janitzki, woran es liege, dass die Grundstücksgeschäfte der Tagesordnungspunkte 4 und 5 öffentlich behandelt werde, andere aber nicht, antwortet **Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz**, ausschlaggebend sei, dass im vorliegenden Fall sowie bei TOP 5 der Vertragspartner eine juristische Person sei. Bei den in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Grundstücksgeschäften seien die Vertragspartner natürliche Personen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

5. Austausch von Grundstücksteilflächen in der Gemarkung Gießen STV/2738/2015
- Antrag des Magistrats vom 11.05.2015 -

Antrag:

„Dem Austausch einer Teilfläche von ca. 223 m² des Grundstücks Gemarkung Gießen Flur 32 Nr. 87/1, **Eigentümerin: DRH Deutsche Reihenhäuser AG, Poller Kirchweg 99, 51105 Köln**, gegen eine Teilfläche des städtischen Grundbesitzes Gemarkung Gießen

Flur 32 Nr. 88/1 im Umfang von ca. 244 m², wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Austausch der Flächen erfolgt wertgleich auf der Basis des maßgeblichen Bodenrichtwertes in Höhe von 140,00 €/m². Insoweit ist der Mehrerhalt im Umfang von 21 m² von der DRH Deutsche Reihenhäuser AG in Höhe von 2.940,00 € auszugleichen.
2. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten, die Grunderwerbsteuer sowie die Vermessungskosten gehen zu Lasten der DRH Deutsche Reihenhäuser AG.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 bis 25.000,00 € **STV/2774/2015**
- Antrag des Magistrats vom 08.06.2015 -

Antrag:

„Die beigefügte Auflistung der gemäß 2.9.1 der Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2014 geben wir zur Kenntnis. Die einzelnen Vorgänge können auf Wunsch in der Kämmerei - Abteilung Finanzwesen - eingesehen werden.“

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, sagt, zur Beurteilung der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen sei es wenig sinnvoll, wenn bei den einzelnen Positionen der vom Magistrat vorgelegten Liste nur die Bezeichnungen der Investitions-Nummern bzw. des Kostenträgers aufgeführt seien, nicht aber der genaue Verwendungszweck. Deshalb habe er den Magistrat schriftlich (am 26.06.2015) darum gebeten, zu den von ihm auf der Liste angekreuzten Positionen die genaue Verwendung mitzuteilen. Er habe Verständnis, wenn in der Kürze der Zeit nicht alle erbetenen Auskünfte gegeben werden können, aber er habe in seinem Schreiben gebeten, im heutigen Ausschuss zumindest zu beantworten, wieso beim Kostenträger 13720101 „Planung und Durchführung der Landesgartenschau“ am 12. und 18.12.2014 sowie am 27.01.2015 noch insgesamt 60.000 € für die Durchführung der Gartenschau aufgewendet werden sollten und wofür sie im Einzelnen bestimmt waren.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz weist daraufhin, dass die Vorlage nur zur Kenntnisnahme, nicht aber zur Abstimmung auf der Tagesordnung stehe. Wenn weitere Auskünfte gewünscht seien, könnten diese mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Die Beantwortung erfolge aber nicht in der heutigen Sitzung.

Stv. Janitzki zeigt sich unzufrieden, dass nicht wenigstens die genannte Frage

zur Gartenschau heute beantwortet werde. Weiterhin sagt er:

„Ich würde gerne noch als Fragen, ich bitte ins Protokoll zu nehmen, wissen, warum ist diese Bezeichnung, warum schreibt man nicht hier als die Haushaltsstelle, die sie auch angegeben ist, dass es sich bei der um die Landesgartenschau handelt, warum hat die Oberbürgermeisterin das geändert, sie steht dafür verantwortlich oder dann die Kämmerei, warum ist das dann zu dem irreführenden Punkt ‚Betrieb und Unterhaltung von Grün-, Park- und Freizeitanlagen‘ formuliert worden? Und die zweite Frage ist: Ich möchte gerne insgesamt wissen, um wie viel – die Summe von all diesen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben.“

Stv. Janitzki betont, dass er auch die schriftlich erbetenen Auskünfte noch bekommen möchte.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

**7. Rückerstattung von Gebühren nach §§ 2 und 5 Abs. 2 der STV/2784/2015
Satzung über die Benutzung der städtischen
Kindertagesstätten (KitaS)
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2015 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, für die Zeit nach Beendigung des Arbeitskampfes des Betreuungspersonals ein Verfahren mit dem Ziel zu entwickeln, den Gebührenpflichtigen für die Dauer des Arbeitskampfes in der jeweiligen Kindertagesstätte die geschuldeten Benutzungsgebühren nach § 2 KitaS und die Gebühren für arbeitskampfbedingt nicht in Anspruch genommene Mittagessen (§ 5 Abs. 2 KitaS) auf Antrag zügig zu erstatten“

Der **Vorsitzende** ruft gleichzeitig die Tagesordnungspunkte 7.1 und 7.2 zur Beratung auf.

An der Aussprache beteiligen sich die Stadtverordneten Heller, Dr. Preiß, Grothe, Roth, Persch und Janitzki sowie Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

**7.1. Streik der Erzieher/-innen; STV/2752/2015
hier: Erstattung der KITA-Gebühren
- Antrag der FW-Fraktion vom 20.05.2015 -**

Antrag:

„Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, den Eltern, die Ihre Kinder an

Streiktagen nicht über eine städtische Notbetreuung betreuen lassen konnten/können, die Kindergartengebühren für die durch den Streik der Erzieher/-innen entfallenen Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten zu erstatten.“

Begründung:

Es kann nicht angehen, dass die Eltern Gebühren für die Betreuung ihrer Kinder in den Kindertagesstätten auch an den Streiktagen der Erzieher/-innen bezahlen müssen. Den Eltern entstehen - wenn es keine von der Stadt erfolgte Notlösung gibt - zusätzlich erhebliche Kosten für die Betreuung der Kinder an den Streiktagen. Die Stadt Gießen spart aber im Gegenzug durch die „Streikgelder“ der streikenden Erzieher/-innen, da für diese Tage kein Gehalt gezahlt wird.

Nach dem Sozialgesetzbuch haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Unterbringung ihrer Kinder. Dies kann an den Streiktagen nicht gewährleistet werden. Daher wäre eine Erstattung der Gebühren für die Streiktage mehr als angemessen.

Stv. Dr. Preiß erklärt, er halte folgenden, bereits im Ausschuss für Soziales, Sport und Integration von der FDP-Fraktion gestellten Änderungsantrag aufrecht: *„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, die in der Vorlage STV/2752/2015 vorgesehene Regelung auch für zukünftige Kita-Streiks zu übernehmen und dazu den Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Universitätsstadt Gießen zu ändern.“*

Stv. Heller stellt den Antrag der FW-Fraktion bis zur Stadtverordnetensitzung am 09.07.2015 zurück.

Beratungsergebnis:

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion wird einstimmig abgelehnt (Nein: SPD, CDU, GR; StE: FW).

Der Antrag der FW-Fraktion wird bis zur kommenden Stadtverordnetensitzung zurückgestellt.

**7.2. Streik der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst STV/2787/2015
und dessen Folgen
- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 11.06.2015 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird aufgefordert, dem Ansinnen der Frau Oberbürgermeisterin nachzukommen, den durch den Streik der Erzieherinnen und Erzieher betroffenen Eltern die entsprechenden Kindergartengebühren zu erstatten.“

Der Magistrat wird darüber hinaus aufgefordert, im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände die berechtigten Forderungen der Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach angemessener Eingruppierung und Vergütung zu unterstützen.“

Begründung:

Eltern waren darauf angewiesen, private Betreuung zu finanzieren. Der berechtigte Streik wäre nicht notwendig gewesen, wenn die Arbeit in Kitas und Kindergärten angemessen gewürdigt und entsprechend bezahlt würde. Hingewiesen sei auf die Stadt Hanau sowie den Münchner Oberbürgermeister, die den Eltern eine Ausgleichszahlung versprochen haben.

Die von den Beschäftigten und ver.di erhobenen Forderungen sind im Interesse der Kinder notwendig und Voraussetzung für eine optimale Förderung und Entwicklung.

Beratungsergebnis:

Der erste Absatz des Antrags wird für erledigt erklärt.

Der zweite Absatz wird einstimmig abgelehnt.

8. **Wahl zum Ausländerbeirat (Antrag der FDP-Fraktion vom 13.01.2015);** **STV/2560/2015**
hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 17.04.2015
-

Der Bericht des Magistrats ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Stv. Dr. Preiß, FDP-Fraktion, erklärt, er sei mit dem Bericht zufrieden.

Beratungsergebnis:

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der Bericht gegeben wurde und der Berichtsantrag daher erledigt ist.

9. **Wirtschaftsförderung (Antrag der CDU-Fraktion vom 25.01.2015);** **STV/2584/2015**
hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 09.06.2015
-

Der Bericht des Magistrats ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Stv. Roth, CDU-Fraktion, stellt weitere Fragen, die er ebenso wie die Antworten wörtlich zu protokollieren bittet.

„Zur Frage 1.a) und der dazugehörigen Antwort: Da steht die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten laut Agentur für Arbeit. Wenn man das mit der Bevölkerungsentwicklung vergleicht, dann ist die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 57,7 auf 55,54 Prozent zurückgegangen, weil die Bevölkerung um knapp 4000 Einwohner gewachsen ist, allerdings die Beschäftigtenzahl nur um 400 Plätze sich verändert hat. In Relation hält die Entwicklung der Beschäftigung nicht mit der Bevölkerungsentwicklung Schritt. Frage:

Ist das auch bemerkt worden und wie ist die Einschätzung beziehungsweise die Überlegung, wie man weiter darauf reagieren kann?

In der Antwort 2.c) steht: ‚Zukünftig eigene Präsenz auf der städtischen Facebook-Seite‘. Da wäre meine Frage: Wann ist damit zu rechnen?

Dann ist noch weiter genannt der Punkt: ‚Teilnahme an Messen (ExpoReal, Chance) etc.‘ Frage: Wie ist da die Zielsetzung bei den Messen und was ist da aus Ihrer Sicht dabei heraus gekommen?

Zu guter Letzt: Bei 4.a) steht: ‚Keine Gewerbeflächen mit B-Plan als GI-Gebiet‘. Wir haben jetzt das Beispiel, die Firma Tucker wird im Depot angesiedelt. Also es ist vielleicht keine Fläche direkt so greifbar von der Stange verfügbar, aber zumindest grundsätzlich verfügbar machen kann man ja Flächen noch offenbar. Deswegen die Frage: ‚Keine Flächen‘, wie das gemeint ist.

Und zuallerletzt: Teilweise bessere Verknüpfungen zu hiesigen Hochschulen erforderlich, was nicht geleistet werden kann. Wie ist das genau gemeint, wo ist das Problem?“

Stadträtin Eibelshäuser antwortet: *„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zu der ersten Frage, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, ist ja hier ausgewiesen am Arbeitsort. Das heißt, in der Stadt Gießen arbeiten ja sehr viel mehr Menschen als ihren Wohnort hier in der Stadt Gießen haben. Und von daher ist dann die Frage, wenn Sie sagen, wie geht das einher mit Bevölkerungsentwicklung, ist die Frage, welchen Referenzrahmen nehmen die für die Bevölkerungsentwicklung, also hier müsste ja mindestens ein größerer Rahmen auch zugrunde gelegt werden als die unmittelbare Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Gießen, so dass ich glaube, dass man diese Verbindung nicht so ohne Weiteres herstellen kann, sondern wenn man solche Untersuchungen anstellen würde, würde es sicher Sinn machen, dann eher den mittelhessischen Wirtschaftsraum in den Blick zu nehmen, weil wir da ja die meisten, vielfältigen Pendelbeziehungen haben.*

Zu der letzten Frage: Wie sieht es aus mit GI-Gebiet? Richtig ist, nach den Planungen, die in Zusammenhang mit dem ehemaligen US-Depot jetzt in der Diskussion sind, soll in diesem Bereich auch ein Gebiet als GI-Gebiet ausgewiesen werden. Das, was hier steht, bezieht sich sehr stark auf bisher vorhandene Gebiete, wo wir sehen müssen, dass wir für Ansiedlungswünsche, wo GI-Gebiet benötigt wird, wo es um stark imitierende Betriebe geht, wir hier in der Stadt Gießen in der Tat nahezu keine Fläche haben, was aber sicher auch ganz wesentlich noch mal mit den engen Grenzen der Stadt Gießen zu tun hat. Also auch hier wäre es sicher auch dann noch mal notwendig, vielleicht Stadt und Landkreis als Wirtschaftsraum gemeinsam zu betrachten.

Unabhängig von Ihren Fragen stellt sich immer wieder die Frage: Mit welcher Wirkung erfolgt Marketing hier in Gießen, wie entwickeln sich Gewerbegebiete? Wir haben hier als Ergänzung zu dem Bericht, der vorliegt, in der Tischvorlage an zwei Beispielen versucht zu visualisieren, wie sieht es aktuell in den Gewerbegebieten Rechtenbacher Hohl und Europaviertel aus. Und wenn das zur Kenntnis als Ergänzung, wenn es dazu Interessen gibt, würde ich Frau Wilcken-Görich bitten, dazu auch gleich noch mal einige Ausführungen zu machen und würde sie auch bitten, zu der Frage, wann ist der

Zeitpunkt für den Facebookauftritt der Wirtschaftsförderung geplant, wie ist die Zielsetzung bei Messen und eventuell auch noch etwas zu sagen über bestehende und wünschenswerte Kooperationen mit den hiesigen Hochschulen.“

Frau Wilcken-Görich, Leiterin der Abteilung Wirtschaftsförderung, führt aus:
„Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem ersten Punkt, Zeitpunkt einer Facebookpräsenz: das verzögert sich, wir haben in unserer Abteilung immer wieder erhebliche gesundheitliche Probleme, im Moment gerade wieder. Wir versuchen es, es in diesem Jahr noch zum Start zu bringen. Ich kann es Ihnen aber nicht versichern, weil immer wieder jemand ausfällt.

Der zweite Punkt, sie sprachen das Thema Messebeteiligung an, die Zielsetzung und die Zielerreichung. Das ist natürlich verschieden, je nach dem, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt. Bei der ExpoReal ist natürlich als Allererstes das Ziel, die Stadt und die Region, in der sich diese Stadt befindet, bekannt zu machen, Standortmarketing und Regionalmarketing zu machen. Als Weiteres geht es auch darum, die Kontakte, die wir haben, die wir überregional haben, zu pflegen und im Gespräch zu bleiben über Investitionsvorhaben, die in der ‚Pipeline‘ sind, sagt man so schön. Das Dritte ist auch, dass auf dem Messestand bei der ExpoReal eine interne Vernetzung stattfindet und dass dort unter den Messeausstellern selber Geschäfte vereinbart werden. Und als Letztes natürlich, auch Gewerbegrundstücke ganz banal zu verkaufen.

Zielerreichung: Das bekannter machen, das kann man auf jeden Fall dadurch merken, dass wir immer wieder im Vorfeld der Messe Anfragen bekommen von Kontakten aus den Vorjahren. Das Ziel ist, dass man versucht im Gespräche zu bleiben, damit man auch über neue Entwicklungen hier bei uns in der Stadt informiert wird. Das trägt auch ein gutes Stück dazu bei, dass die Stadt Gießen als wachsende Stadt bekannter wird - das stellen wir fest. Die Kontaktpflege intern hat in den letzten Jahren eine viel größere Bedeutung bekommen als vorher. Es ist erstaunlich, das ist so ein geflügelter Spruch inzwischen in München: Wir müssen manchmal nach München fahren, um miteinander ins Gespräch zu kommen und Geschäfte miteinander zu vereinbaren. Es ist aber auch so, dass wir, wenn wir in München sind, es relativ einfach haben: Wenn jemand kommt und sich für das US-Depot interessiert und nicht weiß, wer es gekauft hat, dann stellen wir Kontakte her und dann ist vielleicht entweder das Planungsamt oder die Wirtschaftsförderung oder beide mit im Boot und dann werden die ersten Gespräche geführt, um etwas realisieren zu können, und dann ist der Eigentümer und die Stadtverwaltung gemeinsam da. Das hat sich jetzt ausgesprochen positiv gezeigt, damit haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht. Direkt Grundstücksverkäufe auf der Messe sind unrealistisch. Niemand kauft ungesehen Grundstücke. Aber im Nachgang haben wir schon verschiedentlich Gespräche geführt, die dann auch zu positiven Ergebnissen kamen, entweder bei den Messepartnern selber oder auch bei der Stadt oder auch im Bieterverfahren.

Die zweite Messe, die wir in unserer Antwort erwähnt haben, ist die ‚Chance‘. Das ist ja eine Bildungs-, Weiterbildungs-, Ausbildungsmesse auf der einen Seite. Und auf der anderen Seite hat diese ‚Chance‘ auch den Part Existenzgründermesse. Die Stadt Gießen ist inzwischen mit zwei Ständen vertreten gewesen, einerseits die Personalverwaltung bei dem Ausbildungsbereich und wir im Existenzgründerbereich.

Wir waren auch im Messeausschuss dabei. Die Ergebnisse der ‚Chance‘ sind nicht besonders positiv für uns. Wir erreichen unsere Zielgruppen nicht hinreichend. Und darum haben wir uns umgetan nach neuen Möglichkeiten und haben dann mit den Netzwerkpartnern gemeinsam in unserem Technologie- und Innovationszentrum letztes Jahr im Dezember unseren ersten Existenzgründertag Gießen durchgeführt. Der hat ausgesprochen positives Echo gehabt. Ich selbst kann das auch nur bestätigen, was die anderen Kooperationspartner gesagt haben. Wir haben unsere Zielgruppe sehr erreicht. Es waren sehr viele Gründer, die da waren. Es war hervorragend: Sehr interessante Gründungsvorhaben, sehr viele Hochschulausgründungen, sehr gutes Potential. Mit denen stehen wir auch jetzt noch im Gespräch. Wir haben auch Kontakte vermittelt, mit TIG zum Beispiel. Also es war wirklich sehr positiv, und das werden wir auf jeden Fall weiter machen.

Wenn ich das richtig sehe, fehlt jetzt noch der Punkt 4.a), das mit dem Industriegebiet. Das ist, wie Frau Eibelshäuser eben auch gesagt hat, eine Frage der GI-Ausweisung. Es ist schwierig, in der Stadt Gießen jemandem, der ein imitierender Betrieb ist, eine geeignete Fläche zuzuweisen. Es gab mehrere Anfragen, die genau daran gescheitert sind, dass es eine keine entsprechenden Ausweisungen gibt. Das hat aber auch damit etwas zu tun, dass die Flächen, die da eventuell in Frage kommen könnten, dann eben oft so nah an der Wohnbebauung liegen, dass es dann eben Störungen geben würde. Und die würden dann natürlich die Gießener Wohnbevölkerung auch beeinträchtigen. Es ist also immer ein Versuch, verschiedene konkurrierende Ziele miteinander in Einklang zu bringen. Letztlich entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Ausweisung, ob es ein GE- oder GI-Gebiet ist. Aber es wurde danach gefragt, welche Anforderungen gestellt werden, die wir nicht erfüllen können, und das ist eine der Anforderungen, die ab und zu mal leider zu einer Absage an die Unternehmen führt und teilweise auch durchaus mit attraktiven Zahlen, was Beschäftigung angeht.

Letzter Punkt: Bessere Verknüpfung mit hiesigen Hochschulen. Der Transfer von Wissen aus Hochschulen in die Unternehmen wird unterstützt von verschiedenen Institutionen in Gießen. Und dennoch ist es so, dass es für beide Seiten ein bisschen schwierig ist sich zu finden, sage ich jetzt mal. Es ist eine Frage, dass man nicht nur weiß, welcher Professor in welchem Themenfeld arbeitet, sondern man muss auch die Forschungsergebnisse kennen und dann die Anwendbarkeit auf das eigene Unternehmen herunter brechen. Oftmals nehmen Unternehmen lieber die Kontakte, die sie sowieso schon haben, die sie zum Beispiel auf Kongressen knüpfen und dann eben nicht nur mit Gießener Hochschulen, sondern eben mit Münchener, Heidelberger, Hamburger Hochschulvertretern und machen gemeinsame Projekte. Das ist das eine. Sie beschwerten sich zum Teil uns gegenüber: Wir wissen nicht, wie wir überhaupt einen geeigneten Ansprechpartner bekommen können. Wir versuchen unser Bestes und dieses auch in Kooperation mit der Transmit GmbH zum Beispiel. Und auch mit persönlichen Kontakten, die wir in Hochschulen haben. Aber auch auf Hochschuleseite gibt es nicht unbedingt immer die Kontakte zur hiesigen Wirtschaft. Auch dort werde ich teilweise angesprochen: Wie kann ich den Kontakt zu den Gießener Unternehmen verstärken. Ich habe zum Beispiel, das ist so eine Aussage, zum VW-Konzern Kontakte, aber eben nicht zur Firma Tucker. Wir versuchen, diese Transparenz herzustellen und Kontakte zu vermitteln und die Initiativen und Maßnahmen zu unterstützen, die dazu beitragen, Transparenz zu erhöhen und Kontakte zu vermitteln.“

Weiterhin werden Fragen der Stadtverordneten Grothe, Nübel und Möller von Stadträtin Eibelshäuser, Bürgermeisterin Weigel-Greilich und Abteilungsleiterin Wilcken-Görich beantwortet.

Beratungsergebnis:

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der Bericht gegeben wurde und der Berichts Antrag daher erledigt ist.

10. **Bericht zum Transparenzvertrag der Stadt mit der SWG (Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 25.01.2015);** **STV/2580/2015**
hier: Aussprache zum vorliegenden Bericht des Magistrats vom 15.06.2015
-

Der Bericht des Magistrats ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Stadträtin Eibelshäuser gibt folgende redaktionelle Änderung bzw. Korrektur des Berichtes zu Protokoll: In Punkt 4. des Berichtes ist die Bezeichnung „öffentliches Gas“ durch den Ausdruck „Gas der öffentlichen Gasversorgung“ und die Bezeichnung „leichtes Heizöl“ durch „extraleichtes Heizöl“ zu korrigieren.

An der kurzen Aussprache beteiligen sich weiterhin die Stadtverordneten Janitzki und Grothe.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, erklärt sich mit dem Bericht zufrieden.

Beratungsergebnis:

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der Bericht gegeben wurde und der Berichts Antrag daher erledigt ist.

11. **Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen** **STV/2759/2015**
- Antrag des Ältestenrates vom 26.05.2015 -
-

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen ihrer Geschäftsordnung:

1. § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Sind Stadtverordnete

1. gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter einer juristischen Person,
2. entgeltlich in leitender Position bei einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung tätig,
3. Mitglied in Vorstand oder Aufsichtsrat einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung, ohne die Stadt zu vertreten oder von ihr vorgeschlagen worden zu sein,

so haben sie dies der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zum 1. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen. Mitzuteilen ist auch die Fortdauer bereits angezeigter Tätigkeiten. Davon ausgenommen sind Funktionen, die sie für juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die die Interessen von Berufs- und Bevölkerungsgruppen vertreten (§ 25 Abs. 1 Satz 2 HGO), wahrnehmen. Dazu zählen insbesondere Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, sonstige Berufsverbände, Grundbesitzer- und Mietervereine, Religionsgemeinschaften, Fünfigervereinigungen, Selbsthilfegruppen und Sozialverbände.

Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss unter Hinweis darauf zu, dass über den Inhalt der Anzeigen Verschwiegenheit (§ 24 HGO) zu wahren ist und bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ein Bußgeld verhängt werden kann.'

2. § 26 Abs. 1 GO wird um folgenden Wortlaut ergänzt:
,Weiterhin zulässig sind Anträge gemäß § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen.'
3. § 31 Abs 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
,In der Bürgerfragestunde können alle Personen, die mit Wohnsitz in Gießen oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind, und alle Personen, die Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück im Stadtgebiet haben, Fragen, Anregungen und Wünsche an die Stadtverordnetenversammlung richten.'
4. § 31 Abs 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
,Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche müssen spätestens drei Werktage vor dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung in schriftlicher Form bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorliegen.' "

Begründung:

Zu 1.: In § 26a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die „Anzeigepflicht“ festgelegt mit dem Hinweis, dass das Nähere des Verfahrens in der Geschäftsordnung geregelt werden kann. Eine solche Verfahrensregelung ist bisher in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen nicht enthalten. Die nun vorgelegte Regelung grenzt die sehr weitgehenden Bestimmungen des § 26a HGO teleologisch, d.h. im Hinblick auf die §§ 25 (Widerstreit der Interessen) und 26 (Treuepflicht) HGO, ein und soll zur leichteren Handhabbarkeit beitragen.

Zu 2. bis 4.: Die Änderungen sind Anpassungen an die am 19.03.2015 beschlossene

Bürgerbeteiligungssatzung.

Der **Vorsitzende** die Tagesordnungspunkte 11 und 11.1 zur gemeinsamen Beratung auf.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, beantragt, Punkt 4. in folgenden Wortlaut zu **ändern**: „Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche müssen spätestens **am vierten Werktag** vor dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung in schriftlicher Form bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorliegen.“

Beratungsergebnis:

Der Änderungsantrag der Fraktion LB/BLG wird einstimmig abgelehnt.
Dem Antrag des Ältestenrates wird einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR; StE: FW).

**11.1. Änderung der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung
- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 -**

STV/2795/2015

Antrag:

„In § 26 a Berichtsanhänge wird in Absatz 2 nach Satz 2 das Folgende eingefügt:
Berichtsanhänge werden vom Magistrat innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung beantwortet. Falls der Magistrat diesen Zeitraum nicht einhalten kann, teilt er dies vor Ablauf der Frist den Fraktionen mit einer Begründung mit.“

Begründung:

Bei Anfragen sieht die Geschäftsordnung in § 28 vor, dass sie innerhalb von sechs Wochen vom Magistrat beantwortet werden sollen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Beantwortung erfolgt, sieht die GO vor, dass die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung gesetzt wird. Dadurch wird zusätzlich an die ausstehende Antwort erinnert.

Bei Berichtsanhängen gibt es in der GO keine Frist für die Beantwortung und auch keine Erinnerung an die noch fehlende Bearbeitung. Vor 2011 wurden Berichtsanhänge in der Regel innerhalb von 2 – 3 Wochen beantwortet. Seitdem dauert die Bearbeitung deutlich länger, meistens länger als sechs Wochen.

Im folgendem einige, wenige Beispiele von Berichts- oder Prüfanträgen und ihrer Beantwortungsgeschichte.

1. Der Berichtsanhänger der FDP-Fraktion vom 24. 5. 2011 zur Einrichtung eines Jugendparlamentes wurde erst nach einer Anmahnung **am 2. 3. 2015** beantwortet.
2. Auf den Antrag der Fraktion Die Linke vom 30. 5. 2011, die NS-Vergangenheit kommunaler Mandatsträger/innen zu erforschen, wurde zwar am 6. 3. 2013 ein vorläufiger **Zwischenbericht** gegeben, aber der Schlussbericht fehlt bis heute.
3. Der Prüfantrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 24. 10. 2011

- zur Wieder-Einführung einer Baumschutzsatzung wurde bis heute **nicht beantwortet**.
4. Der Berichts Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 25. 1. 2015 zum Transparenzvertrag der Stadt mit der SWG wurde bis heute **nicht beantwortet**.
 5. Der Prüfantrag der Fraktionen SPD und Grünen, beschlossen am 19. 2. 2015, zur Errichtung einer Hundewiese in der Wieseckau wurde bis heute **nicht beantwortet**.
 6. Der Berichts Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen, beschlossen am 19. 3. 2015, zum besseren Schutz der Fauna in den Flutmulden entlang des Uferwegs wurde bis heute **nicht beantwortet**.

An der Aussprache beteiligen sich die Stadtverordneten Janitzki, Nübel, Grothe und Möller sowie Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

Der **Vorsitzende, Stv. Scholz**, verlässt um 20:10 Uhr die Sitzung.
Der **stellvertretende Vorsitzende, Stv. Heller**, übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Sitzungsleitung.

Beratungsergebnis: Der Antrag der Fraktion LB/BLG wird einstimmig abgelehnt.

12. Genehmigung der eingelegten Rechtsmittel gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 - Antrag des Stadtverordnetenvorstehers vom 09.06.2015 **STV/2781/2015**
-

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die gegen die Urteile des VG Gießen vom 26.03.2015 eingelegten Rechtsmittel.“

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Gießen hat durch vier Urteile vom 26.3.2015 festgestellt, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 19 und 20 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.6.2013 rechtswidrig gewesen sein soll. Die Urteile liegen den Fraktionen vor. Dagegen hat das Rechtsamt in meinem Auftrag und nach Vorberatung durch den Ältestenrat durch Schriftsätze vom 27.5.2015 Berufung eingelegt, und - soweit sie nicht zugelassen war - Zulassung der Berufung beantragt.

Die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs beruhen in erster Linie darauf, dass das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt hat, dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung vor Eintritt der Beratungen geprüft und beschlossen werden muss, und dass die Stadtverordnetenversammlung deshalb nicht darauf verwiesen werden kann, die Beratungen zu unterbrechen und über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu entscheiden, sobald Tatsachen erörtert werden, deren öffentliche Beratung den Interessen der Stadt schadet. Insbesondere lassen die Urteile jede Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom

16.7.2009 - Az. 15 B 945/09 - vermissen, das eindeutig ausgesprochen hat, dass nicht abgewartet werden muss, bis geheimhaltungsbedürftige Tatsachen in öffentlicher Sitzung angesprochen werden, bevor über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden darf. Diese Entscheidung füge ich zur Information bei.

Ich bin der Auffassung, dass diese Urteile angefochten werden müssen. Die Stadtverordneten müssen in die Lage versetzt werden, Beratungsgegenstände dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten, wenn andernfalls Interessen der Stadt gefährdet werden. Stadtverordnete müssen die Gelegenheit haben, derartige Angelegenheiten zu erörtern, ohne befürchten zu müssen, Interessen der Stadt zu gefährden, weil Prozessgegner oder Partner bei Vertragsverhandlungen mithören können. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Stadt mit Dritten auf Augenhöhe verhandeln kann.

Grundsätzlich sehe ich mich befugt, die Entscheidung über Rechtsmittel in Prozessen, an denen die Stadtverordnetenversammlung beteiligt ist, selbst zu treffen, da ich in diesen Verfahren die Stadtverordnetenversammlung vertrete (§ 58 Abs. 7 HGO). Ausführungen von Vertretern der klagenden Fraktion deuten jedoch darauf hin, dass mir im Berufungsverfahren diese Kompetenz bestritten werden soll. Aus diesem Grund bitte ich vorsorglich um Billigung meines Vorgehens. Die Einlegung der Rechtsmittel musste fristgerecht bis zum 28.05.2015 erfolgen.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, verlässt zu diesem Punkt den Sitzungssaal (§ 25 HGO).

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

**13. Konsequenzen aus der Entscheidung des STV/2696/2015
Verwaltungsgerichts
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 13.04.2015 -**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung zieht Konsequenzen aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu nicht öffentlichen Beratungen und bittet den Magistrat zu prüfen, wie in Zukunft bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften nur ausnahmsweise die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.“

Begründung:

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes sollte nunmehr über eine Veränderung der bisher fast ausschließlichen Praxis der nicht öffentlichen Behandlung von Angelegenheiten, wie z.B. Grundstücksangelegenheiten nachgedacht werden.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, weist daraufhin, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig sei. Konsequenzen seien daher z. Z. nicht zu ziehen.

Beratungsergebnis: Der Antrag der Fraktion LB/BLG wird einstimmig abgelehnt.

**14. Öffentliche Behandlung von Grundstücksgeschäften
- Antrag der Fraktion LB/BLG vom 15.06.2015 -**

STV/2796/2015

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, für die Behandlung der Grundstücksgeschäfte in der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen eine Regelung zu finden, nach der auch diese Angelegenheiten in der Regel öffentlich behandelt werden und die somit der Hessischen Gemeindeordnung entspricht.“

Begründung:

In Gießen werden die Grundstücksgeschäfte im Allgemeinen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und nur ausnahmsweise öffentlich. Dies widerspricht eindeutig dem § 52 der HGO; danach fasst die Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich ihre Beschlüsse. Solch eine von uns beantragte Regelung könnte z. B. darin bestehen, dass für den Gebrauch in der Öffentlichkeit die Namen der Käufer bzw. Verkäufer unkenntlich gemacht werden.

Das Gießener Stadtparlament hat gerade zum 2. Male vor dem Verwaltungsgericht wegen seiner Geheimniskrämerei eine Niederlage erlitten. Daraus sollte es zumindest für die Grundstücksangelegenheiten die Konsequenzen ziehen und seine umstrittene Praxis ändern.

Mit den Begriff ‚Geheimniskrämerei‘ hatte 2008 nach dem ersten Urteil der damalige Rechtsanwalt und langjährige Kommunalpolitiker für die SPD in Wettenberg, Karpenstein, die Gießener Praxis bezeichnet, über die man in Wettenberg und in anderen Kommunalparlamenten – so Karpenstein damals - schon immer den Kopf geschüttelt hätten.

Nach dem Urteil von 2008 hatte sogar Gerhard Merz als Vorsitzender der Gießener SPD der Presse gegenüber von einem „berechtigten Anliegen, die bisherige Praxis zu überprüfen“ gesprochen. Bislang sei es bei Grundstücksverkäufen üblich gewesen sei, Namen und Preise nicht öffentlich zu machen. „Das ist eine Praxis, die jetzt nicht mehr geht – zumindest, solange es sich nicht um Privatpersonen geht“, sagte damals Herr Merz, allerdings als Vertreter der Opposition. (G. Anz. 8. 11. 08)

Allerdings ab 2011 als Regierungspartei hat die SPD die umstrittene Praxis fortgesetzt und Grundstücksgeschäfte - auch welche mit gewerblichen Käufern - in der Regel hinter verschlossenen Türen behandeln lassen.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, führt aus, dass Transparenz eine große Wichtigkeit gewonnen habe. Trotzdem klammere sich der Magistrat und die Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung bei ihrer Praxis der prinzipiell nichtöffentlichen Behandlung von Grundstücksangelegenheiten an eine restriktive Auslegung der HGO. Diese Handlungsweise sei rückwärtsgewandt, man nenne dies auch „reaktionär“.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, widerspricht. Aus der heutigen Tagesordnung sei ersichtlich, dass Grundstücksgeschäfte mit juristischen Personen öffentlich behandelt werden. Natürliche Personen hingegen hätten aus datenschutzrechtlichen Gründen einen Anspruch auf vertrauliche Behandlung. Das sei in der juristischen Kommentierung nicht ganz unumstritten, die Koalition halte sich aber an die Maxime, dass bei natürlichen Personen der Datenschutz vorgehe. Den Namen des Vertragspartners in der Vorlage zu schwärzen und letztere dann öffentlich zu behandeln, sei keine Lösung, da über das Grundbuch der neue Eigentümer feststellbar sei und dann eine Verbindung zum in der Vorlage enthaltenen Kaufpreis und den näheren Vertragsmodalitäten herstellbar sei.

Stv. Grothe, Fraktion B'90/Die Grünen, schließt sich den Ausführungen des Stv. Nübel an und betont, er stehe zu einer „restriktiven“ Rechtsauslegung der HGO zugunsten des Persönlichkeitsschutzes der Vertragspartner.

Beratungsergebnis: Einstimmig abgelehnt.

15. Appell an die Hess. Landesregierung zur finanziellen und personellen Unterstützung für die in der Stadt Gießen angesiedelte Hessische Erstaufnahmeeinrichtung - Antrag der FW-Fraktion vom 05.06.2015 - **STV/2803/2015**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen appelliert an die Hessische Landesregierung die unter dem Schutzschirm des Landes Hessen stehende Universitätsstadt Gießen, finanziell - und auch personell - im Rahmen der städtischen Aufgaben für die in Gießen eingerichtete und ständig erweiterte Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge zu entlasten.“

Begründung:

Aufgrund der ständig weiter steigenden Flüchtlingszahlen in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen, sowie der bereits jetzt für 10 Jahre angemieteten Gebäude im ehemaligen US-Depot für die HEAE, steigt für die Stadt Gießen die finanzielle Belastung durch die durch die Kommune zu erbringenden Leistungen enorm. Der Schutzschirm des Landes Hessen zwingt die Stadt durch die verordneten Sparmaßnahmen zu Reduzierungen in Bereichen die dringend erforderlich wären um die zusätzlichen kommunalen Aufgaben rund um die HEAE zu bewältigen. Zusätzliches Sicherheitspersonal in den Bussen, die Einrichtung eines Expressbusses zwischen der HEAE und der Innenstadt, ständige Fehlalarme in der HEAE mit allen daraus für die Freiwilligen Feuerwehren resultierenden Probleme durch die markante Zunahme der Einsätze, der vermehrte Einsatz des städtischen Reinigungs- und Fuhramtes sind nur einige Beispiele für die bereits entstandenen kommunalen Zusatzkosten, die damit auch in den nächsten 10 Jahren auf die Stadt Gießen

zukommen.

Von daher appelliert die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen an die Hessischen Landesregierung - im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Gießen - zu einer deutlichen Unterstützung seitens des Landes Hessen für die kommunalen Aufgaben rund um die HEAE in Gießen für die nächsten 10 Jahre zu kommen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass es auch nach weiteren 10 Jahren aufgrund der politischen -, wirtschaftlichen - und der Klimaprobleme zu einer Belastung bei den Asylbewerberzahlen kommen wird.

Es kann nicht sein, dass aufgrund des Schutzschirmvertrages zwischen dem Land Hessen und der Stadt Gießen Bedingungen zum Schuldenabbau gestellt werden, die aufgrund der Asylbewerberzahlen in der HEAE in Gießen nicht mehr eingehalten werden können. Wenn die Eigenbetriebe der Stadt Gewinne als Dividende zur Haushaltskonsolidierung abführen müssen, andererseits aber Gewinne durch die materiellen und personellen Zusatzkosten für die kommunalen Aufgaben rund um die HEAE gemindert werden, kann die Stadt auf Dauer ihre Verpflichtungen aus dem Schutzschirmvertrag nicht einhalten!

Der **stellvertretende Ausschussvorsitzende** stellt den Antrag für die FW-Fraktion bis zur Stadtverordnetensitzung am 09.07.2015 zurück.

Beratungsergebnis: Zurückgestellt.

16. **Verschiedenes**

Der **stellvertretende Ausschussvorsitzende** teilt mit, dass die nächste Sitzung des HFWRE-Ausschusses für den 28.09.2015, 18:00 Uhr, vorgesehen ist.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, spricht den vor einigen Tagen vorgelegten Bericht zur Finanzlage an. Er moniert, dass er angesichts des Standes 01.05.2015 hätte früher vorgelegt werden sollen, so dass die Fraktionen die Möglichkeit gehabt hätten, ihn auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen. In der nächsten Sitzung, d.h. im September, sei die Aktualität nicht mehr gegeben. Er bittet die Anregung zu Protokoll zu nehmen, in Zukunft den Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass eine zeitnahe Beratung im Ausschuss möglich ist.

17. - **Nicht öffentliche Sitzung** 20.

21. **Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO)**

Da keine Zuschauerinnen und Zuschauer mehr anwesend sind, gibt der **stellv. Ausschussvorsitzende** die Beratungsergebnisse zu Protokoll:

In der heutigen Sitzung wurden nichtöffentlich folgende drei Grundstücksangelegenheiten behandelt:

*Unter **TOP 17** wurde der Ankauf des Grundstücks Gemarkung Allendorf/Lahn Flur 2 Nr. 185/1 (1.243 m²) zur Kenntnis genommen. Für die Entscheidung war gemäß Übertragungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2003 der Magistrat zuständig, da der Kaufpreis nicht mehr 150.000 € beträgt.*

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die Vorlage enthält personenbezogene Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 HDSG. Dabei handelt es sich um den Namen und die Anschrift des Verkäufers, die mit Angaben zum Grundstück und zum Vertragsinhalt einschließlich des Kaufpreises verbunden sind. Durch öffentliche Bekanntgabe dieser Daten würden diese einer unbestimmten Zahl von Privatpersonen übermittelt. Eine solche Übermittlung ist datenschutzrechtlich nach § 16 Abs. 1 HDSG nur zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft gemacht ist. Aus § 52 Abs. 1 HGO folgt dieses berechnigte Interesse nicht. Vielmehr steht diese Vorschrift unter dem Vorbehalt des Datenschutzes. Müssen personen-bezogene Daten behandelt werden, deren Offenbarung datenschutzrechtlich untersagt ist, ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln. Ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an den Daten ist auch sonst nicht erkennbar. Es handelt sich um einen städtischen Grundstücksankauf der keine Besonderheiten aufweist. Der Schutz der Privatsphäre des Verkäufers wiegt in einem solchen Fall schwerer als das Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der Daten.

Aus diesen Gründen können die näheren Konditionen des Vertrages nicht bekannt gegeben werden.

*Unter **TOP 18** wurde dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 5.000 m² des städtischen Gewerbegrundstücks Gemarkung Lützellinden Flur 6 Nr. 212 zugestimmt. Für die endgültige Entscheidung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig, da der Kaufpreis mehr als 200.000 € beträgt.*

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die Vorlage enthält an personenbezogenen Daten (§ 2 Abs. 1 HDSG) den Namen und die Anschrift des Käufers, die mit Informationen zu der Grundstücksteilfläche und dem Vertragsinhalt verbunden sind. Die Kenntnisnahme von dem Grundstücksgeschäft in öffentlichen Sitzungen beinhaltet die öffentliche Bekanntgabe der genannten personen-bezogenen

Daten. Das ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Privatpersonen. § 16 Abs. 1 HDSG erlaubt solche Übermittlungen dann, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft gemacht ist. Ein solches berechtigtes Interesse ist nicht erkennbar. Das Grundstücksgeschäft ist mit keinen Besonderheiten verbunden, die die öffentliche Kenntnis der Daten in irgendeiner Weise als nützlich oder sinnvoll erscheinen lassen könnte. Aus diesen Gründen können die näheren Konditionen des Vertrages nicht bekannt gegeben werden.

*Unter **TOP 19** wurde dem Verkauf des städtischen Gewerbegrundstücks Gemarkung Lützellinden Flur 6 Nr. 221/7 (5.071 m²) zugestimmt. Für die endgültige Entscheidung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig, da der Kaufpreis mehr als 200.000 € beträgt.*

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die Vorlage beinhaltet personenbezogene Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 HDSG. Dabei handelt es sich um die Namen und die Anschrift der Käufer, die mit Angaben zu dem Grundstück, dem Kaufpreis und weiteren Vertragsdaten verknüpft sind. Eine Übermittlung dieser Daten ist gemäß § 16 Abs. 1 HDSG nur zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft gemacht ist. Ein solches berechtigtes Interesse ist nicht erkennbar. Aus dem Grundsatz der öffentlichen Beratung (§ 52 Abs. 1 HGO) folgt nichts anderes. Eine öffentliche Beratung von Verhandlungsgegenständen ist dann ausgeschlossen, wenn dabei personenbezogene Daten offenbart werden, für die keine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 7 Abs. 1 HDSG besteht.

Aus diesen Gründen können die näheren Konditionen des Vertrages nicht bekannt gegeben werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **stellv.**

Ausschussvorsitzende die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

DER VORSITZENDE:

(gez.) S c h o l z

DER SCHRIFTFÜHRER:

(gez.) K n o t h